OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605068/5/StB

Datum:
Linz, 11. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des P M E, G, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 03.03.2022, GZ: BHRO/922130022620/22, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (Im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 03.03.2022, GZ: BHRO/922130022620/22, wurde P M E (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 15.11.2021, 20:05 Uhr
Ort: L, U D
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Landespolizeidirektion Oberösterreich , Bescheid vom 18.10.2021 , GZ.: VA-FE-1698/2021

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurden über den Bf gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) eine Strafe in der Höhe von 1.000 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Tagen und 6 Stunden verhängt.

I.2. Mit Schreiben vom 19.01.2022 erhob der Bf Beschwerde gegen die Strafhöhe, da er sich die Strafe nicht leisten könne und er ersuche den Betrag nach seinem Gehalt einzustufen.

I.3. Mit Schreiben vom 14.03.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.03.2022 wurde der Bf aufgefordert seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und eventuell bestehende Unterhalts- und Sorgepflichten bekanntzugeben. Mit Email vom 28.03.2022 legte der Bf einen Gehaltszettel für den Monat Dezember 2021 und verschiedene weitere Dokumente (ua. weitere Straferkenntnisse der bB und seinen Einberufungsbefehl) vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gab der Bf an, ca. 2.200 Euro netto monatlich zu verdienen. Er habe darüber hinaus offene Kredite in der Höhe von rd. 30.000 Euro zu begleichen und werde ab 02.05.2022 zur Leistung des Grundwehrdienstes einberufen. Angaben zu Sorgepflichten waren nicht enthalten. Darüber hinaus legte der Bf weitere Straferkenntnisses der bB aus dem Monat März 2022 vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1967, StF: BGBL. I. Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normieren:

„§ 1 Geltungsbereich

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

§ 37 Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen,

die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde. […]“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhen richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Bei der Strafbemessung wurden – der bB folgend – die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abgewogen, der Milderungsgrund der Unbescholtenheit komme dem Bf nicht zu, da bereits zwei einschlägige Verwaltungsvorstrafen vorliegen. Darüber hinaus wurde das Einkommen des Bf, da trotz Aufforderung keine diesbezüglichen Angaben des Bf einlangten, mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen geschätzt. Weites hat dieser kein Vermögen und keine Sorgepflichten, weshalb die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen zu werten sei.

III.5. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Bf mit Schreiben vom 21.03.2022 zur Darlegung seiner Einkommensverhältnisse, usw. aufgefordert. Der Bf verdient demnach ca. 2.200 Euro netto monatlich und hat offene Kredite in der Höhe von rd. 30.000 Euro zu begleichen. Ab 02.05.2022 wird der Bf zur Leistung des Grundwehrdienstes einberufen.

Die Einkommenssituation des Bf ist aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht geeignet, die ausgesprochene Strafe in Zweifel zu ziehen. Sein monatlicher Verdienst ist eher mit überdurchschnittlich zu qualifizieren, auch die Höhe des Kredits und der Rückzahlungen in Verbindung mit dem Nichtbestehen von Sorgepflichten ändert diese Beurteilung nicht. Die ab 02.05.2022 geänderten finanziellen Verhältnisse aufgrund des Einberufungsbefehls sind aktuell noch nicht zu berücksichtigen.

Sehr wohl zu berücksichtigen sind jedoch die beiden einschlägigen Verwaltungsvorstrafen wegen desselben Delikts aus dem Jahr 2022. Die ausgesprochene Strafe ist im mittleren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 2.180 Euro angesiedelt (rd. 45 %). Unter Berücksichtigung der in § 37 Abs. 4 Z 1 FSG normierten Mindeststrafe in der Höhe von 726 Euro und den einschlägigen Verwaltungsvorstrafen ist diese aber nach Ansicht des erkennenden Gerichts ebenfalls tat- und schuldangemessen festgesetzt. Zudem ist diese aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und sollen den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Im Ergebnis war die Beschwerde gegen die Strafhöhe dementsprechend abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 200 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha